

065⁺

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 133/65

URTEIL

Verkündet am

5. Oktober 1966
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Elisa W [REDACTED], [REDACTED] K [REDACTED] Boulevard, J [REDACTED]
C [REDACTED], [REDACTED], U.S.A.,

-Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Revisionsklägerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin 31, Fehr-
belliner Platz 2,

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-o

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und von der Mühlen auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1966

für Recht erkannt:

Das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Oktober 1964 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die 1906 geborene jüdische Klägerin verlangt Entschädigung wegen Berufsschadens. Sie hat vorgetragen, sie sei nach dem Abschluß des Lyzeums 1923 als Büroangestellte in die Uhren-, Gold- und Silberwarengroßhandlung ihres Vaters in Berlin eingetreten und dort in allen Abteilungen - Einkauf, Verkauf, Import, Export, Buchhaltung, Katalog - eingearbeitet worden. Bis zu ihrer Heirat im April 1930 habe sie täglich acht, danach vier Stunden gearbeitet. Ihr ursprüngliches Gehalt von jährlich 1800 RM habe sie weiterbezogen. Im November 1938 sei das Geschäft arisiert worden, womit sie ihre Stellung verloren habe. 1941 sei sie in die Vereinigten Staaten gelangt, habe jedoch ihren Wunsch, in den alten Beruf als Bürohilfe zurückzukehren, nicht verwirklichen können.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin eine Entschädigung wegen Schadens in beruflichen Fortkommen von 18 915 DM gewährt und sie dabei in den mittleren Dienst eingestuft. Mit der Klage begehrt die Klägerin die Höchstentschädigung von 40 000 DM. Sie fordert ihre Einstufung in den höheren Dienst und macht geltend, sie habe im Geschäft ihres Vaters, das etwa hundert Angestellte, einen Jahresumsatz von zwei Millionen und Warenlager von einer Viertelmillion Reichsmark gehabt habe, vielseitige und verantwortungsvolle Aufgaben erfüllt. Neben ihrer Bürotätigkeit habe sie Verhandlungen außerhalb des Hauses geführt, Geschäftsreisen in das Ausland unternommen und ihren betagten, 1864 geborenen Vater vielfältig entlastet. Vor allem seit der Emigration ihres Bruders im Jahre 1933 habe sie eine leitende Stellung in Betrieben und insbesondere im Export eingenommen. Ihr Vater habe alle größeren Ausgaben ihrer gehobenen Lebenshaltung getragen; ihre Barbezüge seien nur mit Rücksicht auf ihre Stellung als Geschäftserbin so niedrig bemessen worden. Sie hätten den Charakter eines Taschengeldes gehabt.

Die Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Mit der von erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, das beklagte Land zur Zahlung von weiteren 21 085 DM zu verurteilen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe :

Im angefochtenen Urteil wird ausgeführt, das ursprüngliche Vorbringen der Klägerin rechtfertige ihre Einstufung in den höheren oder auch in den gehobenen Dienst nicht; ihr Jahres-



gehalt von 1800 RM hätte vielmehr nur zur Einreihung in den einfachen Dienst ausgereicht. Mit monatlich 150 RM habe es bereits über dem damals üblichen Einkommen einer halbtätig beschäftigten kaufmännischen Angestellten gelegen. Der Senat könne sich auch nicht davon überzeugen, daß die Klägerin, wie im weiteren Verlauf des Verfahrens vorgetragen, in den Jahren 1930 bis 1938 die Tätigkeit einer vollbeschäftigten leitenden Angestellten entfaltet habe.

Sie sei neben ihrem Bruder allenfalls zur Mitinhaberin des Geschäfts bestimmt gewesen; ihre Tätigkeit könne daher nicht den Umfang gehabt haben, der der Aussicht auf die Alleinnachfolge entspreche. Da ihr Bruder ein angemessenen Gehalt bezogen habe, bleibe unverständlich, daß der Klägerin nur ein Taschengeld ausgesetzt worden sein solle, wenn die Geschwister in etwa gleichem Maße mitgearbeitet hätten. Neben Vater und Bruder seien überdies noch zwei Prokuristen in Geschäft tätig gewesen. Wenn der Vater der Klägerin ihr bedeutende Zuwendungen zur Aufrechterhaltung eines gehobenen Lebensstandards gemacht habe, so sei das aus verwandtschaftlichen Gründen geschehen.

Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß der Berufungsrichter der ursprünglichen Darstellung der Klägerin gefolgt und zu der Überzeugung gelangt ist, sie sei während ihrer fünfzehnjährigen Zugehörigkeit zum Geschäft im wesentlichen als Büroangestellte tätig gewesen. Ob diese Auffassung dadurch gestützt wird, daß die Klägerin nur zusammen mit ihrem Bruder zur Geschäftsnachfolge bestimmt war, oder dadurch, daß sie, im Hause ihrer Eltern lebend, ein geringeres Barontgelt bezog als ihr Bruder, kann hier unerörtert bleiben. Denn jedenfalls ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter von der eigenen ursprünglichen Darstellung der Klägerin ausgeht. Das gilt umso-mehr, als die Klägerin als ihren früheren und in den Vereinigten Staaten wiedererstrebten Beruf den der Bürohilfe bezeichnet hat.

Der Rüge, der Berufungsrichter habe § 30 Abs. 2 der 3. DV-BEG verletzt, indem er die Klägerin nach ihren Barbezügen einstuft, fehlt die tatsächliche Grundlage, da im angefochtenen Urteil festgestellt wird, die Halbtagsstätigkeit einer Büroangestellten sei seinerzeit mit 150 RM Monatsgehalt mindestens tarifüblich entlohnt worden.

Entgegen der Auffassung der Revision brauchen auch nicht grundsätzlich alle Leistungen, die der Geschäftsinhaber einem mitarbeitenden Angehörigen regelmäßig zuwendet, als Arbeitsentgelt angesehen zu werden. Wenn die Klägerin dem Unternehmen nur die Dienste einer halbtätig beschäftigten Büroangestellten geleistet hat und dafür angemessen entlohnt worden ist, dann lag es näher anzunehmen, daß der von ihrem Vater neben dem Gehalt von 150 RM gewährte vollständige Unterhalt auf der Familienbeziehung beruhte.

Mit Recht rügt hingegen die Revision, daß unklar geblieben sei, von welcher Berufsausbildung das angefochtene Urteil ausgehe und ob es den in fünfzehnjähriger Tätigkeit erworbenen Kenntnissen und Einsichten bei der Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe das ihnen nach §§ 92, 76 BEG zukommende Gewicht beimesse. In diesem Zusammenhang führt der Berufungsrichter aus, es möge zutreffen, daß die Klägerin einen umfassenden Einblick in alle Zweige des väterlichen Geschäfts erhalten habe; eine derartige Einarbeitung ersetze aber eine abgeschlossene kaufmännische Lehre, die eine entsprechende Tätigkeit auch in einem fremden Geschäft ermögliche, nicht.

Für das Revisionsverfahren muß davon ausgegangen werden, daß hiermit zugunsten der Klägerin ein auf Einarbeitung beruhender Einblick in die kaufmännische Seite des Großhandelsunternehmens unterstellt worden ist. Zwar könnte sich

die Unterstellung nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe auf die Kenntnisse und Fertigkeiten beschränken, die auch ein Büroangestellter bei langjähriger Beschäftigung und beim Durchgang durch zahlreiche Abteilungen des Betriebes erlangt, die aber im wesentlichen die büromäßige Abwicklung der kaufmännischen Geschäfte betreffen. Unter einem umfassenden Einblick in alle Zweige eines Großhandelsunternehmens von beträchtlichem Umfange versteht man indes im allgemeinen Kenntnis und Verständnis der Lieferanten- und Kundenbeziehungen, der Kalkulation, der Finanzierung, der Werbung und der betrieblichen Organisation. Mit einem solchen Einblick in wesentliche Grundlagen des väterlichen Geschäfts hatte die Klägerin ihren Anspruch auf Einreihung in den höheren Dienst begründet, wenn man einmal davon absieht, daß sie sich zugleich auf diesen Gebieten in erheblichem Umfange auch eigenverantwortlich betätigt haben wollte.

Ein umfassender Einblick in die kaufmännische Seite des Handelsunternehmens wäre auch nicht ohne weiteres unvereinbar mit der Feststellung des Berufungsurteils, daß die Klägerin im Geschäft ihres Vaters als Büroangestellte tätig gewesen sei. Denn einmal kann diese Tätigkeit, auch wenn sie für das Unternehmen den begrenzten Wert einer Angestelltentätigkeit hatte und dementsprechend entlohnt wurde, vom Geschäftsinhaber und von der Klägerin in den Dienst ihrer Vorbereitung auf die Übernahme des Geschäfts gestellt worden sein. Zum andern aber hat der Berufungsrichter keine Feststellungen darüber getroffen, ob die Klägerin nicht in den letzten Jahren, wie sie behauptet, neben ihrer Bürotätigkeit zu anderen Aufgaben herangezogen wurde. Daß sie nach der Überzeugung des Berufungsrichters nicht bereits die Stellung einer vollbeschäftigten leitenden Angestellten eingenommen hat, würde einer Ausbildung und Einarbeitung auf dieses Ziel hin nicht entgegenstehen.

Worauf sich der umfassende Einblick der Klägerin in alle Zweige des Geschäfts nach der Vorstellung des Berufungsrichters bezieht, bleibt aber auch deswegen unklar, weil die Kenntnisse, die der langjährige Büroangestellte erwirbt, unabhängig davon, ob er seine Laufbahn mit einer ordnungsmäßigen Lehre und einer Handlungsgehilfenprüfung begonnen hat, für leitende Stellungen in fremden Handelsunternehmen nicht qualifizieren können. Die Frage, ob der Einblick in ein bestimmtes Handelsunternehmen eine abgeschlossene Kaufmannslehre ersetzt, läßt sich im Zusammenhang mit der Aussicht auf solche leitenden Posten deshalb überhaupt nur aufwerfen, wenn die Kenntnisse und Einsichten über den inneren Betriebsablauf weit hinausgehen.

Hat der Berufsrichters dies zugunsten der Klägerin unterstellt, dann kommt es entschädigungsrechtlich zunächst darauf an, ob der Einblick der Klägerin in die kaufmännische Seite des Geschäfts auf einer Ausbildung im Sinne einer planmäßigen Unterweisung und Aneignung beruhte oder ihr beiläufig durch die Beobachtung des väterlichen Betriebes und den Austausch mit ihren im Geschäft tätigen Angehörigen zugewachsen war.

§ 76 Abs. 1 Satz 3 BEG stellt nicht unmittelbar auf die beruflichen Aussichten ab, die berufliche Kenntnisse und Erfahrungen dem Verfolgten gewährt haben. Vielmehr kann neben der wirtschaftlichen Stellung, die sich im erzielten Einkommen ausdrückt, nach dieser Vorschrift und nach § 14 Abs. 3 der zu ihr ergangene 3. DV-BEG nur die Ausbildung, sei sie eine vorberufliche oder eine berufliche Aus- und Weiterbildung, bei der Einstufung berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß eine Ausbildung regelmäßig auf die Dauer bestimmte berufliche Chancen begründet. Er berücksichtigt die Berufsausbildung im Gegensatz zu den persönlichen, auf Berufserfahrung und Berufserfolg beruhenden Umständen.

den Chancen, weil der Grad der Vorbildung für den Beruf einfacher und zuverlässiger festzustellen ist und im allgemeinen eine besser begründete Voraussage über den beruflichen Erfolg erlaubt als der individuelle Stand der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten des Verfolgten in beruflichen Leben.

Zutreffend macht daher das angefochtene Urteil die Einstufung davon abhängig, ob eine berufliche Ausbildung der Klägerin die leitende Tätigkeit in einem fremden Handelsunternehmen ermöglichte, und nicht davon, wie weit Einblick und Einarbeitung in das väterliche Geschäft ihr die Möglichkeit gaben, ihren Vater zu vertreten und demnächst als Mit- oder Alleininhaberin das eigene Unternehmen zu leiten. Zu eng ist jedoch die Auffassung, der Mangel einer kaufmännischen Grundausbildung in der Form der Kaufmannslehre könne bei der Bewerbung um leitende Stellen im Handel durch einen auf planvoller Aus- und Weiterbildung in einem großen Handelsunternehmen beruhenden umfassenden Einblick nicht ausgeglichen werden. Ob dies richtig ist, kann ohne die Sachkunde eines Angehörigen der Kaufmannschaft oder des kaufmännischen Ausbildungswesens nicht festgestellt werden. Aber auch rechtlich - und unter diesem Gesichtspunkt dürfte der Berufsrichters zu seiner Folgerung gekommen sein - trifft es nicht zu, daß im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG eine langjährige Ausbildung und Schulung in den höheren Tätigkeiten des kaufmännischen Personals mit dem Ergebnis eines umfassenden Einblicks die abgeschlossene Lehre nicht ersetzen könne.

Der erkennende Senat hat die Voraussetzungen, unter denen eine praktische Tätigkeit im Beruf als Ausbildung im Sinne dieser Vorschrift gewertet werden kann, in seinem RZW 64, 387 veröffentlichten Urteil dargelegt. Unter den

dort bezeichneten Gesichtspunkten wird der Berufsrichter zunächst die entgeltliche Arbeitstätigkeit der Klägerin im väterlichen Betriebe, dann aber auch ihre sonstige Beschäftigung im Unternehmen zu prüfen haben. Es wird wesentlich darauf ankommen, ob die Klägerin mindestens in den letzten Jahren ihrer Zugehörigkeit die wichtigsten Abteilungen nach einem wohlwogenen System durchlaufen hat und ob ihre Ausbildung von ihrem Vater und von den Leitern der einzelnen Abteilungen bewußt gelenkt und mit dem Ziele betrieben worden ist, sie planmäßig in allen höheren kaufmännischen Tätigkeiten auszubilden, die für die Übernahme einer leitenden oder mindestens einer gehobenen Stellung im Großhandel von entscheidender Bedeutung sind.

Wie ausgeführt und in der früheren Entscheidung des Senats betont, würde es nicht genügen, wenn der Vater der Klägerin und sie selbst sich mit geringeren Anforderungen an ihre Kenntnisse, ihre Fertigkeiten und ihren Gesamtüberblick begnügt hätten, weil die Klägerin ein eigenes Geschäft nur zusammen mit ihren Angehörigen zu leiten bestimmt war oder dessen Leitung auch als künftige Mitinhaberin ihren Angehörigen überlassen konnte.

Wenn sich der Berufsrichter Klarheit darüber verschafft hat, ob durch die Einarbeitung der Klägerin im Wege planvoller Ausbildung ein Einblick in alle wesentlichen Bedingungen eines Großhandelsunternehmens überhaupt erreicht worden ist, wird es darauf ankommen, ob das Ergebnis dieser Ausbildung nach der Auffassung und der Übung der Kaufmannschaft der dreißiger Jahre im Falle der Bewerbung eine

Aussicht begründete, auch in einem fremden Unternehmen eine leitende oder - was zu einem Teilerfolge der Klage führen würde - mindestens eine gehobene Position zu erlangen. Es wird sich empfehlen, diese Frage durch einen Sachverständigen beurteilen zu lassen.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Wilden

von der Mühlen